
FAQ - Häufig gestellte Fragen

Wegen der vielen Nachfragen haben wir die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zusammengestellt. Diese Seite wird fortlaufend gepflegt. Ganz am Ende finden sich Übersetzungen in verschiedenen Sprachen zum Download.

STAND: 30.10.2020

Informationen für Infizierte und Kontaktpersonen

Informationen für Infizierte und Kontaktpersonen

Im Hinblick auf die veröffentlichten Inzidenzwerte und die sich daraus ergebende hohe Anzahl bestätigter Fälle kann die Bearbeitung Ihres Anliegens einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Gesundheitsamt kommt im Einzelfall unaufgefordert auf Sie zu. Vorab möchten wir Ihnen hier bereits einige Informationen an die Hand geben.

Sie sind von Ihrem Hausarzt oder einem Labor bereits darüber informiert worden, dass Sie sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben?

Auch wenn das Gesundheitsamt Sie noch nicht kontaktiert hat, müssen Sie sich umgehend in eine räumlich getrennte, häusliche Isolation begeben. Das soll verhindern, dass Sie andere Menschen anstecken. Isolation bedeutet, dass man zum Schutz seiner Mitmenschen zu Hause bleibt, nicht am öffentlichen Leben teilnimmt, nicht zur Arbeit, zur Schule etc. geht und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt.

Grundsätzlich wird Ihnen die Quarantäne durch ein Anordnungsschreiben schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben dient dann auch zur Vorlage bei dem/der Arbeitgeber*in.

Was müssen Infizierte und Kontaktpersonen in Quarantäne beachten?

Sie sollten

- keinen Besuch empfangen
- Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten, vor allem zu älteren Menschen und Menschen mit chronischen Erkrankungen
- anderen Personen nicht die Hand geben, sie nicht küssen und nicht umarmen
- nicht mit anderen Personen in einem Bett schlafen
- wenn möglich, einen eigenen Schlafraum und ein eigenes Badezimmer/Toilette benutzen (falls das nicht möglich ist, sollten Oberflächen im Badezimmer nach Benutzung gereinigt werden)
- Gemeinschaftsräume nur benutzen, wenn es unbedingt nötig ist
- in Gemeinschaftsräumen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen
- Mahlzeiten nicht gemeinsam mit anderen Personen einnehmen
- regelmäßig Hände waschen und die Husten-Nies-Etikette beachten
- die Wohnung in regelmäßigen Abständen stoßlüften
- Einmal-Taschentücher benutzen und in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Haushaltsgegenstände wie Geschirr wie üblich waschen (besondere Desinfektion ist nicht erforderlich), ehe sie von anderen Personen benutzt werden
- Wäsche regelmäßig, gründlich und nach Möglichkeit bei 60°C mit üblichen Verfahren waschen (besondere Desinfektionsverfahren sind nicht erforderlich)
- Hygieneartikel nicht mit anderen Personen teilen

Wie versorge ich mich, wenn ich zu Hause bleiben muss?

Wenn Sie allein leben, bitten Sie Verwandte, Nachbar*innen oder Freund*innen für Sie einzukaufen und Ihnen den Einkauf kontaktlos zu übergeben. Sollte dies nicht möglich sein, fragen Sie nach Lieferdiensten Ihres örtlichen Supermarktes. Des Weiteren können Sie sich auf der Homepage der Stadt Duisburg unter den aktuellen Informationen zum Coronavirus über solidarische Hilfsangebote informieren.

Wer ist eine Kontaktperson?

Kontaktperson der Kategorie 1 ist, wer

- mit einer/einem Infizierten im gleichen Haushalt lebt
- zusammengerechnet mindestens einen 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einer infizierten Person hatte, z. B. im Rahmen eines Gespräches
- direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten oder Sekreten von Infizierten hatte (z. B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, etc.)
- mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen (virushaltige Tröpfchen) auch bei größerem Abstand als 1,5 m entfernt ausgesetzt war (= Innenraum + schlechte Belüftung + mehr als 30 Minuten Aufenthalt des Infizierten vor/zeitgleich mit den Kontaktpersonen wie z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)

Diese Personen haben ein erhöhtes Risiko sich angesteckt zu haben. Das Risiko minimiert sich, wenn ein Infizierte*r und Ihre Kontaktpersonen während der Begegnung durchgehend einen Mund-Nase-Schutz getragen haben.

Wenn Sie auf der Grundlage der o.g. Kriterien feststellen, dass Sie möglicherweise eine Kontaktperson der Kategorie 1 sind, sollten Sie sich freiwillig in häusliche Isolation begeben.

Häusliche Isolation bedeutet, dass man zum Schutz seiner Mitmenschen zu Hause bleibt, nicht am öffentlichen Leben teilnimmt, nicht zur Arbeit, zur Schule etc. geht und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Telefonieren Sie dann mit Ihrem Hausarzt und besprechen Sie die Möglichkeit einer Krankschreibung. Führen Sie ein Symptomtagebuch. Sollten Sie typische Covid-Symptome bekommen, teilen Sie ihm das auch bitte mit. Ihr Hausarzt wird über einen Corona-Test entscheiden. Suchen Sie die Praxis nicht auf!

Symptome sind:

- Fieber
- Husten
- Atemnot
- Kopf- und/oder Gliederschmerzen, besonders in Verbindung mit anderen Symptomen
- Müdigkeit/Abgeschlagenheit über das übliche Maß hinaus
- Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
- seltenere Symptome: Auswurf, Bluthusten, Durchfall

↓ [Symptome-Tagebuch \(PDF-Datei | 692,50 kB\)](#)

Grundsätzlich übernimmt das Gesundheitsamt die Risikoeinschätzung und entscheidet, ob Sie zur Kategorie 1 gehören und eine Quarantäne notwendig ist. Sollte das Gesundheitsamt entscheiden, dass eine Quarantäne angeordnet werden muss, wird Ihnen dies durch ein Anordnungsschreiben zur Quarantäne schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben dient dann auch zur Vorlage bei dem/der Arbeitgeber*in.

Die Stadt Duisburg hat eine Sonderrufnummer für allgemeine Fragen zum Coronavirus eingerichtet: 940049. Zu erreichen Mo. - Fr. von 8 - 16 Uhr

Was genau ist mit Feierlichkeiten aus einem "herausragenden Anlass" gemeint?

Feierlichkeiten aus einem herausragenden Anlass sind u.a.: Taufen, 18. Geburtstage, runde Geburtstage, Hochzeitsfeiern, Jubiläen (ab dem 25.) und auch Abschlussfeiern.

Was ist bei Zusammenkünften gemeint, wenn von "öffentlichem Raum" gesprochen wird?

Unter "öffentlichem Raum" ist all das zu verstehen, was von jedem Bürger betreten werden kann, also frei zugänglich ist.

Wie viele Personen dürfen nun im öffentlichen Raum zusammentreffen?

Treffen in der Öffentlichkeit sind nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes erlaubt. Insgesamt dürfen sich aber nicht mehr als zehn Personen zusammen

aufhalten.

Also maximal zwei Haushalte mit insgesamt maximal 10 Personen.

Was ist im Bereich der Gastronomie aktuell erlaubt und was nicht?

- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen untersagt.
- Die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden.
- Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Was gilt aktuell für Handel, Messen, Märkte, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und Heilberufe?

Handel, Messen und Märkte

Die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und Heilberufe

Untersagt sind:

- Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen).
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecke sind untersagt.

- Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

Weiterhin zulässig sind:

- Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen o.ä. ohne eigene Heilkundeerlaubnis, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw.),
- Fußpflege- und Friseurleistungen,
- medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen sowie
- die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen.

Welche außerschulischen Bildungsangebote sind noch zulässig?

Zulässig sind nur noch:

- Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote,
- Kompensatorische Grundbildungsangebote,
- Angebote, die der Integration dienen,
- Prüfungen und
- Angebote der Selbsthilfe.

Explizit nicht zugelassen sind:

- Sportangebote der Bildungsträger,
- Angebote der Musikschulen,
- Freizeitangebote.

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe bleiben geöffnet; max. zulässige Gruppengröße sind 10 Personen.

Wie steht es aktuell um Kultur- und Freizeitaktivitäten?

Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb ist weiterhin zulässig.

Der Betrieb von

- Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
- Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
- Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
- Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen,
- Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen
- zoologischen Gärten und Tierparks

ist untersagt.

Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

Was gilt für Beerdigungen und Trauungen?

Sowohl für die Beerdigung als auch für die Zusammenkunft nach der Beerdigung gibt es keine Personenbeschränkung. Bei Beerdigungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Für nahe Angehörige gilt in diesem Zusammenhang das Abstandsgebot nicht, soweit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Diese Regelungen gelten auch für Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort einer standesamtlichen Trauung. Ansonsten gelten die Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungsort.

Welche Regelungen gelten für Gottesdienste?

Den Ablauf der Gottesdienste regeln die jeweiligen Glaubensgemeinschaften selbst in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dies ergibt sich aus §3 der CoronaSchVO.

Findet der Duisburger Weihnachtsmarkt in diesem Jahr statt?

Der Duisburger Weihnachtsmarkt kann in diesem Jahr nicht stattfinden. Die Stadt Duisburg und der Veranstalter Duisburg Kontor haben in den letzten Wochen viele Gespräche geführt und etliche Alternativkonzepte geprüft, um die beliebte Veranstaltung im Duisburger Stadtzentrum zu retten. Letztlich konnte vor dem Hintergrund der stark steigenden Infektionszahlen jedoch kein Weg gefunden werden.

Da auch in den Nachbarstädten zunehmend Weihnachtsmärkte abgesagt werden, war die Gefahr außerdem groß, dass es weiteren Zulauf nach Duisburg gegeben hätte, was bei der hohen Inzidenz von über 100 nicht zu verantworten gewesen wäre. Weihnachtliches Flair mit Festbeleuchtung soll es trotzdem geben.

Muss ich eine private Feier anmelden, wenn sie nicht bei mir zu Hause stattfindet?

**Private Veranstaltungen können beim Bürger- und Ordnungsamt schriftlich angezeigt werden.
Eine generelle Anzeigepflicht besteht zurzeit nicht.**

Bei der Anzeige sind die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer sowie der Ort der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu benennen. Bitte nutzen Sie dazu das bereitgestellte Anmeldeformular:

Anmeldeformular

für private Feiern mit herausragendem Anlass



↓ "Knigge" für Feierlichkeiten (PDF-Datei | 250,76 kB)

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner dürfen an privaten Feiern außerhalb einer Wohnung höchstens 10 Personen teilnehmen – auch dies gilt ab dem 19. Oktober und auch dann, wenn die Feier bis zum 10. Oktober angemeldet worden war.

Die Inzidenz-Zahl für die Stadt Duisburg kann auf der Seite des Landeszentrum für Gesundheit NRW aufgerufen werden:

https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Bitte beachten Sie, dass weiterhin Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter nur zulässig sind, wenn diese aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 10 Teilnehmern*innen stattfinden. Hinsichtlich der Geburtstagsfeiern weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darauf hin, dass nicht jeder Geburtstag einen herausragenden Anlass in diesem Sinne bietet, bei einem runden Geburtstag ist dies dagegen regelmäßig der Fall. Darüber hinaus ist nur die reine Hochzeitsfeier zulässig und somit keine Verlobungsfeier o.ä. (z.B. Hennaabend, Polterabend etc.). Veranstaltungen ohne herausragenden Anlass sind weiterhin nicht gestattet.

Kontakt:

Bürger- und Ordnungsamt

Corona-Clearingstelle

Telefon: 0203 - 283 9009

E-Mail: corona-ordnungsamt@stadt-duisburg.de

Öffentliche Veranstaltungen im Außenbereich und in Gebäuden

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/32/veranstaltungen-im-aussenbereich-und-gebaeuden.php

Was gilt bei Feiern in der eigenen Wohnung?

Für Treffen im privaten Bereich wird ausdrücklich empfohlen, auch diese mit nicht mehr als zehn Personen stattfinden zu lassen.

Im eigenen Interesse sollte die Gästezahl mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein bestimmt und so niedrig wie möglich gehalten werden. Mit jedem Gast erhöht sich das potenzielle Risiko einer Coronainfektion. Ist es möglich, eine Feier zu verschieben, sollten Sie auch diese Möglichkeit erwägen.

Kann ich in Nachbarstädten feiern gehen?

Um eine Ausbreitung des Virus zu vermeiden, empfiehlt der Krisenstab der Stadt Duisburg, private Feierlichkeiten nicht an anderen Orten zu feiern, auch wenn diese noch unterhalb der Grenzwerte

liegen.

Müssen Besucher aus anderen Städten etwas besonderes beachten, wenn sie ins Risikogebiet Duisburg kommen?

Ab einem Inzidenzwert von 50 wird eine Kommune als Risikogebiet eingestuft, dies trifft momentan auf Duisburg zu. Aktuell muss kein negativer Corona-Test vorgewiesen werden, alle anderen Einschränkungen ergeben sich aus den aktuellen Infos auf der städtischen Corona-Website:

<https://www.duisburg.de/microsites/coronavirus/index.php>

In anderen Bundesländern können andere Regelungen gelten. Hier sollten Sie sich vorab informieren. Selbstverständlich sollte sich jeder, der sich in Duisburg aufhält, an die bekannten Hygieneregeln halten.

Was ist neu bei der Maskenpflicht?

Nach wie vor gilt in allen **städtischen Gebäuden** die Maskenpflicht, genauso an **Orten, wo der Abstand zueinander nicht eingehalten werden kann**, zum Beispiel in Kaufhäusern, auf Super- und Wochenmärkten.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nun auch:

- in allen geschlossenen Räumlichkeiten des öffentlichen Raums (= außerhalb des eigenen Wohnraums), soweit Kunden oder Besucher Zutritt haben,
- auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
- bei Bildungsveranstaltungen nach §§ 6 und 7 in Gebäuden und geschlossenen Räumen,

- bei allen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, und bei mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,
- auf Spielplätzen und
- in Büroräumen bei Kundenkontakt ohne Einhaltung des Abstandes.

Seit dem 22.10.2020 gilt auch in den städtischen **Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen** die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sie gilt an allen Tagen jeweils von 7 Uhr und mit einem Nachlauf von einer halben Stunde nach Ablauf der Sperrstunde bis 23.30 Uhr. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur aus medizinischen Gründen (Attestpflicht) zulässig. Mit dieser Regelung sollen Menschen insbesondere dort geschützt werden, wo wenig Abstand gehalten werden kann. Die betreffenden Bereiche werden nachfolgend aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass das Geschehen dynamisch ist, weswegen es zu Anpassungen bei den Straßen kommen kann, hier der aktuelle Stand:

1. Bezirk Duisburg-Walsum:

- Kometenplatz
- Friedrich-Ebert-Straße (von Goethestraße bis Sonnenstraße)
- Platz der Erinnerung
- Passage Friedrich-Ebert-Platz (bis Kaufland)
- Friedrich-Ebert-Platz
- Hildegard-Bienen-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Poststraße)
- Franz-Lenze-Platz

2. Bezirk Duisburg-Hamborn:

- Jägerstraße
- Hamborner Altmarkt
- Rathausstraße (zwischen Duisburger Straße und Hufstraße)
- Duisburger Straße (zwischen Rathausstraße und Bertha-von-Suttner-Straße)
- Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße)
- Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße)

- Friedrich-Engels-Straße (zwischen KaiserFriedrich-Straße und August-Bebel-Platz)
- August-Bebel-Platz
- Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße)
- Rolfstraße
- Henriettenstraße
- Franz-Julius-Straße
- Hagedornstraße
- Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße)
- Hohenzollernplatz
- Alexstraße (zwischen Holtener Straße und Wichernstraße)
- Lehrerstraße (zwischen Holtener Straße und Usedomstraße)

3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:

- Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof)
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lehnhoffstraße/Lange Kamp und Pothmannstraße/Prinz-Friedrich-Karl-Straße)

4. Bezirk Duisburg-Homberg/Ruhrort/Baerl:

- Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße)
- fußläufiger Bereich zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße – einschließlich Bürgermeister-Bongartz-Platz

5. Bezirk Duisburg-Mitte

- Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse)
- Kasinostraße (zwischen Beeckstraße und Steinsche Gasse)
- Kuhstraße
- Königstraße
- Sonnenwall
- Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße
- Claubergstraße (zwischen Königstraße und Börsenstraße)
- Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Börsenstraße)

- Hohe Straße (zwischen Königstraße und Börsenstraße)
- König-Heinrich-Platz/Opernplatz
- Friedrich-Wilhelm-Straße
- Friedrich-Wilhelm-Platz
- Portsmouthplatz
- Kammerstraße (zwischen Osteingang Hauptbahnhof und Neudorfer Straße)
- Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße)
- Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße)
- Platz vor der Pauluskirche
- Fischerstraße (zwischen Hultschiner Straße und Düsseldorfer Straße)

6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen

- Friedrich-Alfred-Straße (zwischen Krefelder Straße und Günterstraße)
- Krefelder Straße (zwischen Siegfriedstraße und Atroper Straße)
- Atroper Straße (zwischen Duisburger Straße und Annastraße)
- Marktplatz Hochemmerich
- Asterlager Straße (zwischen Theodorstraße und Homberger Straße)

7. Bezirk Duisburg-Süd

- Münchener Straße (zwischen Düsseldorfer Landstraße und Grazer Straße)
- Angermunder Straße (zwischen Saarner Straße und Am Lipkamp)

Mit der Maske schützen Sie nicht nur andere, sondern auch sich selbst. Die Trageverpflichtung des Mund-Nasen-Schutzes wird aktuell durch die Anbringung von Hinweisschildern in den betroffenen Bereichen verdeutlicht. Sobald die Beschilderung angebracht ist, werden die **Verstöße** mit einem **Verwarngeld** in Höhe von **50 Euro geahndet**. Wer dies nicht akzeptiert, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen.

Wann darf ich meine Maske im Außenbereich absetzen?

Die Maske darf zur Aufnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden, wenn dies **notwendig** ist (z.B. medizinisch). Zum Rauchen darf die Maske nicht abgenommen werden.

Kann ich weiterhin Veranstaltungen als Zuschauer besuchen?

Alle Veranstaltungen bis auf:

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind,
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine
 - a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
 - b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November 2020, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,
- Veranstaltungen zur Jagdausübung,
- Beerdigungen (keine Beerdigungsnachfeiern) und
- standesamtliche Trauungen (keine Feierlichkeiten)

sind untersagt.

Welche Einschränkungen ergeben sich zur Zeit im Bereich Sport?

- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
- Der Individualsport ist allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig.
- Städtische Sporthallen und Bäder sind bis auf Weiteres geschlossen.

Gibt es in Duisburg nun eine Sperrstunde?

Die Öffnungszeit im gastronomischen Bereich ist auf maximal 23 Uhr nachts begrenzt. Dies gilt auch für den Verkauf von alkoholischen Getränken, beispielsweise an Trinkhallen. Die Begrenzung gilt bis 6 Uhr morgens.

Woraus ergibt sich der Inzidenzwert?

Jeden Tag melden Labore, Kliniken und Ärzte - und werktags auch das Testzentrum am Theater am Marientor - positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt. Von dort gehen die Meldungen an das Robert-Koch-Institut (RKI). Aus den genannten Meldungen leitet sich im Zeitraum von sieben Tagen der Inzidenzwert ab.

Wie ist der aktuelle Stand zum Thema Kitas und Kindertagespflege?

Aktuell können alle Kinder – unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens, der Bedürfnisse von Kindern & Familien und der Interessen der Beschäftigten – ihre Kindertageseinrichtung oder

Kindertagespflege im vereinbarten Umfang besuchen.

Wie ist der aktuelle Stand zum Thema Schulen?

In den weiterführenden Duisburger Schulen gilt nun (nach den Herbstferien) durch eine Landesverordnung generell die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hiermit soll zum einen die Weiterverbreitung des Virus verhindert werden, zum anderen aber auch die dauerhafte Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gesichert werden. Der Maskenschutz minimiert bei Auftreten einer Infektion erheblich die Anzahl der Mitschüler, die für eine mögliche Quarantäne in Betracht kommen.

Was ist beim Thema Reisen zu beachten?

Was Sie bei Reisen in Deutschland oder im Ausland beachten sollten, welche Regelungen gelten und was Einreisende aus einem Risikogebiet wissen müssen, erfahren Sie hier:

Reisen innerhalb Deutschlands

Wenn Sie Reisen in Deutschland machen möchten, müssen Sie die Regeln im jeweiligen Bundesland beachten.

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

Für die Rückkehr nach Duisburg aus einem innerdeutschen Risikogebiet ist kein negativer Test erforderlich.

Aufgrund lokaler Ausbrüche kann es zum Teil für einzelne Städte/Bundesländer wieder zu Einschränkungen kommen. Bitte prüfen Sie daher auch für Inlandsreisen, welche Regelungen für Ihre Region und für Ihr Reiseziel gelten.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

Infos für NRW gibt es hier:

<https://www.land.nrw/corona>

Einreise aus einem Risikogebiet (Ausland)

Wer sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben und sein zuständiges Gesundheitsamt informieren. Seit dem 8. August muss jeder und jede Einreisende aus einem Risikogebiet zudem einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist oder sich nach Ankunft - auf eine Corona-Infektion testen lassen.

Personen, die über ein negatives Testergebnis verfügen, sind von der Verpflichtung zur häuslichen Isolation ausgenommen, sofern sie keine Symptome aufweisen.

Bitte füllen Sie folgendes Formular nach Ihrer Einreise oder Rückkehr in Duisburg aus, um schnell und unkompliziert Ihrer Meldepflicht an das Gesundheitsamt Duisburg nachzukommen:

Onlineformular

für die Meldung von Reiserückkehrern beim Gesundheitsamt



Für Reisende, die aus einem Land zurückkehren, das kein Risikogebiet ist, endete die Möglichkeit, sich nach der Einreise nach Deutschland kostenfrei testen zu lassen mit Ablauf des 15. Septembers 2020.

Fluggäste und Schiffspassagiere sind verpflichtet, Identität, Reiseroute und Kontaktdaten weiterzugeben. Die jeweiligen Beförderer müssen diese sammeln und an die zuständigen Behörden übermitteln. Dies erfolgt per Aussteigekarte und dient der Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

(Quelle: © 2020 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

Die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amts finden Sie hier:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Das RKI führt zudem in einer regelmäßig aktualisierten Liste Staaten auf, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Ab dem 1. Oktober gilt für Corona-Risikogebiete automatisch auch eine Reisewarnung.

Die aktuellen Risikogebiete nennt das Robert-Koch Institut (RKI) auf seiner Internetseite unter:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Bitte informieren Sie sich eigenständig darüber, ob Sie aus einem Risikogebiet eingereist sind.

Wie kann ich einen Test in Duisburg machen?

Zuständig für die Testung der Reisenden ist die Kassenärztliche Vereinigung mit ihren niedergelassenen Ärzten.

1. Alle Reisenden (innerhalb Deutschlands und Reiserückkehrer aus Risikogebieten) können sich bis zu 72 Stunden nach ihrer Rückkehr ohne Voranmeldung im Abstrichzentrum im Theater am Marientor, Plessingstraße 20, 47051 Duisburg-Mitte, testen lassen. Bitte beachten Sie, dass es je nach Anzahl der Testpersonen im Abstrichzentrum zu Wartezeiten kommen kann.

2. Ebenfalls können sich Reiserückkehrer auch bei niedergelassenen Ärzten testen lassen, die sich dazu bereit erklärt haben. Eine Übersicht dieser Ärzte finden Sie auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein unter <https://coronavirus.nrw/patienteninformationen/>

Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Ausland müssen sich bis zum Vorliegen eines Testergebnisses in häusliche Isolation begeben.

Erhalte ich eine schriftliche Ordnungsverfügung für eine häusliche Absonderung (Quarantäne)?

Da es sich um eine gesetzliche Bestimmung handelt, wird für die häusliche Absonderung nach Einreise/Rückreise keine gesonderte Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes ausgestellt. Die einreisenden Personen müssen sich selbstständig direkt in die häusliche Absonderung begeben.

Die derzeit aktuelle CoronaEinreiseVO NRW ist bis zum 31.10.2020 gültig; die weiteren gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW müssen abgewartet werden.

Was muss ich beachten, wenn Symptome auftreten?

Sollten bei Ihnen Symptome auftreten, muss unverzüglich das Gesundheitsamt informiert werden.

Typische Corona-Beschwerden können sein:

- Fieber
- Husten
- Atemnot/Atembeschwerden
- Muskelschmerzen
- Müdigkeit
- Halsschmerzen
- laufende Nase
- allgemeine Schwäche
- Durchfall

Bleiben Sie bitte bis zur Abklärung zu Hause.

Downloads

- ↓ [Download neue VO vom 07.10.2020 \(PDF-Datei | 91,19 kB\)](#)
- ↓ [mags-informationen-fuer-reisende-aus-risikogebieten.pdf \(PDF-Datei | 563,56 kB\)](#)
- ↓ [Handzettel für Reisende aus Risikogebieten \(türkisch\) \(PDF-Datei | 634,49 kB\)](#)
- ↓ [Handzettel für Reisende aus Risikogebieten \(englisch\) \(PDF-Datei | 560,61 kB\)](#)
- ↓ [Handzettel für Reisende aus Risikogebieten \(französisch\) \(PDF-Datei | 646,98 kB\)](#)

FAQs (Fragen und Antworten) MAGS NRW:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#70088aff>

Was ist bei standesamtlichen Eheschließungen zu beachten?

Standesamtliche Trauungen zu Corona-Bedingungen

In den Duisburger Standesämtern wird Corona-bedingt nur eine begrenzte Anzahl an Personen während der standesamtlichen Eheschließung unter Einhaltung der Hygienevorschriften, der Abstandsregelungen und der Mund-Nasen-Bedeckung zugelassen. Alle Infos sind [hier](#) nachzulesen.

Siehe hierzu auch "Was gilt für Beerdigungen und Trauungen?"

Übersetzungen der FAQ in verschiedenen Sprachen (Stand: 28.10.2020)

- ↓ [FAQ - Englisch \(PDF-Datei | 44,39 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Türkisch \(PDF-Datei | 47,83 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Bulgarisch \(PDF-Datei | 55,07 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Rumänisch \(PDF-Datei | 53,74 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Arabisch \(PDF-Datei | 58,39 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Polnisch \(PDF-Datei | 40,02 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Französisch \(PDF-Datei | 50,33 kB\)](#)
- ↓ [FAQ - Russisch \(PDF-Datei | 69,49 kB\)](#)

Weitere Infos

Weitere Infos zum Coronavirus...



Sie befinden sich hier: [Aktuelle und allgemeine Infos zu Coronavirus](#) \ \ FAQ